

Allgemeine Geschäftsbedingungen Systemintegration (SI)

1. Allgemeines

Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen IT-Services (nachfolgend AGB) regeln die vertraglichen Beziehungen zwischen IN4OUT it solutions ag (nachfolgend IN4OUT) und ihren Kunden (nachfolgend "Kunde" genannt), welche die Dienste von IN4OUT im Bereich von Planung, Inbetriebnahme, Unterhalt und Optimierung von IT-Infrastruktur (nachfolgend IT Services) in Anspruch nehmen.

2. Vertragsschluss und Arbeitsausführung

Falls auf der Offerte nicht anderes vermerkt ist, bleibt IN4OUT 10 Tage an diese gebunden. Der Vertragsschluss erfolgt unter Vorbehalt der Gültigkeit der Offerte mit Abgabe der schriftlichen Auftragsbestätigung durch den Kunden. Vertragsanpassungen und Bestellungenänderungen bedürfen zu ihrer Gültigkeit wiederum der Schriftlichkeit. Verhandeln die Parteien über Bestellungenänderungen, ruhen die Leistungspflichten von IN4OUT. Die Lieferfrist verlängert sich um die Dauer der Verhandlungen.

Vor Auftragsausführung übergibt der Kunde IN4OUT sämtliche Informationen und Unterlagen, welche für die Arbeitsausführung benötigt werden. Der Kunde hat IN4OUT bei der Ausführung der Arbeiten nach bestem Wissen und Gewissen zu unterstützen. Kommt der Kunde diesen Mitwirkungspflichten nicht nach oder verzögert sich die Arbeitsausführung aufgrund von Gegebenheiten, welche IN4OUT nicht beeinflussen kann, steht es IN4OUT frei, den Liefertermin neu festzusetzen, wobei dies falls die Bedürfnisse des Kunden angemessen zu berücksichtigen sind.

IN4OUT ist nach eigenem Ermessen berechtigt, das Gesamtprojekt in mehrere Einzelprojekte aufzuteilen.

3. Abnahme und Haftung

Die von IN4OUT erledigten Arbeiten bedürfen zur rechtsgültigen Abnahme der Mitwirkung von IN4OUT. Verweigert der Kunde die Abnahme, so gilt der von IN4OUT angesetzte Termin als rechtsgültig erfolgte Abnahme. Die Parteien erstellen gemeinsam ein Abnahmeprotokoll. Mängel sind IN4OUT innert 10 Arbeitstagen schriftlich mitzuteilen. Die Beweislast für das Vorliegen von Mängeln bzw. ob die Mängel IN4OUT oder einem Unterlieferanten/Hersteller zuzuordnen sind, liegt beim Kunden. Ein Mangel liegt dabei nur unter den folgenden Voraussetzungen vor:

- a) Der Fehler ist dokumentier- und reproduzierbar.
- b) Der Fehler bewirkt eine Abweichung in Funktion und Leistung, welche die Anwendung für den bestimmungsgemässen Gebrauch aufhebt oder erheblich mindert.

Liegen von IN4OUT verursachte und begründete Mängel vor und wurden diese fristgerecht gerügt, so hat der Kunde unter Ausschluss des Minderungs- und Wandelungsanspruches ausschliesslich Anspruch auf Nachbesserung. Nach Mängelbeseitigung erfolgt eine weitere Abnahme nach den obigen Grundsätzen. Erfolgt keine Mängelrüge innerhalb der oben aufgeführten Fristen, so gelten die Produkte und Leistungen als mängelfrei abgenommen oder erbracht, was auch für versteckte Mängel gilt. Beanstandungen entbinden den Kunden nicht von der Pflicht zur fristgerechten Bezahlung. Die Gewährleistungsansprüche des Kunden verjähren innert 3 Monaten ab Abnahme.

Jede Schadenersatzhaftung ist soweit gesetzlich zulässig wegbedungen. In keinem Fall bestehen Ansprüche des Kunden auf Ersatz von Schäden, die nicht am Liefergegenstand selbst entstanden sind, wie namentlich Produktionsausfall, Nutzungsverlust, Verlust von Aufträgen, entgangener Gewinn sowie von anderen unmittelbaren Schäden.

Dieser Haftungsausschluss gilt nicht für die rechtswidrige Absicht oder grobe Fahrlässigkeit von IN4OUT, jedoch gilt er auch für rechtswidrige Absicht oder grobe Fahrlässigkeit von Hilfspersonen.

Für Lieferungen und Leistungen von Unterlieferanten/Herstellern (z. B. Hard- und Software) leistet IN4OUT keine Gewähr. Jede Haftung von IN4OUT ist - soweit gesetzlich zulässig - wegbedungen. Es gelten einzig die diesbezüglichen Garantiebestimmungen der Unterlieferanten. Fallen bei IN4OUT Kosten an im Zusammenhang mit solchen Mängeln, so sind diese vom Kunden zu bezahlen. Dies gilt insbesondere für den Aufwand betr. die Ermittlung der Fehlerquelle.

4. Eigentumsübergang/ Nutzen und Gefahr

Nutzen und Gefahr sowie Eigentum an den Installationen gehen mit Besitzes Übergabe (gegenständliche Übergabe in den Räumlichkeiten des Kunden) von IN4OUT auf den Kunden über. Ab diesem Zeitpunkt ist es Sache des Kunden, die Installationen zu versichern.

5. Preis/Zahlung/Verzug des Kunden

Alle Preise verstehen sich ohne gegenteilige, schriftliche Vereinbarung netto in Schweizer Franken und exkl. MWSt. Die Rechnungen sind innert 10 Tagen für Hard- und Software von Unterlieferanten/Herstellern und innert 30 Tagen für Dienstleistungen von IN4OUT ab Faktura- Datum ohne jeden Abzug zahlbar. Muss der Kunde gemahnt werden, so werden ihm mit jeder Mahnung Gebühren in der Höhe von CHF 50.00 in Rechnung gestellt. Ohne gegenteilige schriftliche Vereinbarung erbringt IN4OUT ihre Leistungen zu Pauschalpreisen gemäss Auftragsbestätigung. Wo aufgrund höherer Gewalt oder anderer, von IN4OUT nicht vertretbarer Umstände, Änderungen erfolgen, wird über die von der Auftragsbestätigung abweichenden Leistungen und Preise unter Wegfall der Kostengarantie offen abgerechnet. IN4OUT kann nach eigenem Ermessen Anzahlungen verlangen. Das Verrechnungsrecht des Kunden ist ausgeschlossen.

Werden allfällige Anzahlungen nicht rechtzeitig bzw. nicht bis zum Zeitpunkt der Auslieferung an den Kunden geleistet oder kommt der Kunde seinen Mitwirkungspflichten nicht nach, kann IN4OUT die Lieferung bis zur Begleichung der Anzahlung bzw. bis zur Erfüllung der Mitwirkungspflichten zurückbehalten oder mit dem Arbeitsbeginn zuwarten. Nach vorgängiger Mahnung und Fristansetzung von 7 Tagen kann IN4OUT vom Vertrag zurücktreten und ist für die bereits geleisteten Arbeiten nach Aufwand entschädigungsberechtigt gemäss den zu diesem Zeitpunkt geltenden Tarifen von IN4OUT. Alternativ kann IN4OUT einen pauschalen Schadenersatz von 20 % der gesamten offerierten Auftragssumme geltend machen.

6. Liefertermin

Die IN4OUT ist bestrebt, die vereinbarten Termine gemäss Auftragsbestätigung einzuhalten. Verzögerungen werden dem Kunden rechtzeitig mitgeteilt. Lieferverzögerungen, die durch unrichtige, unvollständige oder nachträglich geänderte Angaben bzw. nicht zur Verfügung gestellte Unterlagen entstehen, haben einen neuen Liefertermin zur Folge.

7. Abtretung, Übertragung/Mitarbeiter

Einzelne Rechte und Pflichten aus dem Vertragsverhältnis sowie der Vertrag als Ganzes dürfen ohne vorherige Zustimmung der anderen Vertragspartei nicht auf Dritte übertragen oder an diese abgetreten werden. IN4OUT ist jedoch berechtigt, zur Erfüllung ihrer Pflichten Dritte beizuziehen.

Es ist dem Kunden untersagt, Mitarbeiter von IN4OUT anzustellen. Hält sich der Kunden nicht an diese Pflicht, schuldet er IN4OUT eine Konventionalstrafe in der Höhe des doppelten Auftragswertes, mindestens jedoch CHF 50'000.00.

8. Schlussbestimmungen

IN4OUT ist berechtigt, bei drohender oder eingetretener Zahlungsunfähigkeit des Kunden vom Vertrag sofort und ohne Einhaltung von Kündigungsfristen zurückzutreten. Sollten sich eine oder mehrere Bestimmungen dieser Vereinbarung als ungültig oder unvollständig erweisen, gilt als vereinbart, was dem angestrebten Zweck rechtmässig entspricht oder möglichst nahe kommt. Die übrigen Bestimmungen bleiben gültig. Sofern die Parteien neben diesen Bestimmungen andere oder weitere Vereinbarungen treffen, bedürfen diese zur Gültigkeit der schriftlichen Vereinbarung. Solche Vereinbarungen gehen den AGB vor. Dieser Vertrag untersteht schweizerischem Recht unter Ausschluss von Kollisionsnormen und Staatsverträgen. Als ausschliesslicher Gerichtstand vereinbaren die Parteien Aarau.

Letztmals angepasst April 2014